

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
19.2005	1 - 9	AW-6506

Studienbüro - SB

University of Applied Sciences



Datum
23.12.2005

Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung IV der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11)58 80-44 34

Postanschrift:: Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach
90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@fh-nuernberg.de)

221041.0553-WFK

Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg

Vom 10. Mai 2005

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich, Zweck der Deutschen Sprachprüfung**
- § 2 Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung**
- § 3 Gliederung der Deutschen Sprachprüfung**
- § 4 Prüfungsbeauftragter und Prüfer**
- § 5 Prüfungstermin, Anmeldung und Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung, Prüfungs-
entgelt**
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß**
- § 7 Wiederholung der Deutschen Sprachprüfung**
- § 8 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses**
- § 9 Prüfungszeugnis**
- § 10 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte**
- § 11 Art und Umfang der schriftlichen Prüfung**
- § 12 Art und Umfang der mündlichen Prüfung**
- § 13 In-Kraft-Treten**

§ 1

Anwendungsbereich, Zweck der Deutschen Sprachprüfung

(1) Ausländische oder sonstige Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme eines Studiums ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“, die sich nach den Grundsätzen der einschlägigen Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) richtet (Beschluss des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 08.06.2004 in der Fassung des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004).

(2) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie Mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus schriftlicher und mündlicher Prüfung als DSH-1 (Eingangsstufe), DSH-2 oder DSH-3 mit Angabe der in den einzelnen Bereichen er-

reichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit Einzelergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

(3) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

(4) Gemäß § 3 Abs. 5 RO-DT können auf Beschluss der jeweiligen Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.

(5) Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung an einer anderen Hochschule oder an einem Studienkolleg erfolgreich abgelegte Prüfung wird von der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg anerkannt.

§ 2

Befreiung von der Deutschen Sprachprüfung

(1) Von der Deutschen Sprachprüfung sind freigestellt:

- a) Studienbewerber, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
- b) Inhaber des "Deutschen Sprachdiploms (Stufe II) der Kultusministerkonferenz" (DSD II) [Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972 und vom 05. Oktober 1973];
- c) Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene "Zentrale Oberstufenprüfung" (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde [Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28. Januar 1994 und 15. April 1994 über die Gleichstellung der Zentralen Oberstufenprüfung mit dem Deutschen Sprachdiplom - Stufe II - der KMK];
- d) Inhaber des "Kleinen deutschen Sprachdiploms" oder des "Großen deutschen Sprachdiploms", die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;
- e) Studienbewerber, die die „Deutsche Sprachprüfung“ unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben;
- f) Studienbewerber, die den "Test Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber" (TEST-DAF) gemäß § 11 der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung mit einem für die beantragte Hochschulzulassung ausreichenden Ergebnis abgelegt haben;
- g) Studienbewerber, die einen anderen der DSH gleichwertigen Abschluss nachweisen;
- h) Studienbewerber in Studiengängen, die nicht in deutscher Sprache abgehalten werden; für diese gelten besondere Bestimmungen, die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.

(2) Studenten ausländischer Hochschulen sind von der Deutschen Sprachprüfung befreit, wenn sie sich im Laufe ihres Studiums aufgrund einer partnerschaftlichen Vereinbarung zwischen der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg und der betreffenden ausländischen Hochschule oder eines Programms oder Förderprogramms der EU, des Bundes oder der Länder, des DAAD oder einer vergleichbaren Institution an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg befristet aufhalten wollen.

(3) In anderen sachlich begründeten Einzelfällen kann darüber hinaus auf Antrag durch den Prüfungsbeauftragten eine Befreiung erteilt werden. Eine Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, durch den Besuch studienbegleitender Sprachveranstaltungen die fachsprachliche Kompetenz zu erweitern. Die Überprüfung der Sprachkenntnisse dieser Studienbewerber und die Befreiung unter Auflage erfolgt durch den Prüfungsbeauftragten.

§ 3

Gliederung der Deutschen Sprachprüfung

(1) Die Deutsche Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 11 Abs. 1 in die drei Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen
3. Vorgabenorientierte Textproduktion

(3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gemäß § 8 Abs. 2 nicht bestanden ist.

§ 4 Prüfungsbeauftragter und Prüfer

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Deutschen Sprachprüfung ist ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierter hauptamtlicher Mitarbeiter der Hochschule als Prüfungsbeauftragter verantwortlich, der vom Fachbereich Allgemeinwissenschaften zusammen mit einem Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der Professoren bestellt wird.

(2) Der Prüfungsbeauftragte bestellt die Prüfer. Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. Das Prüferkollegium soll sich mindestens zur Hälfte aus hauptamtlichen Lehrkräften des Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache zusammensetzen.

(3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, soll nach Möglichkeit ein Vertreter des Fachbereichs angehören, in dem der Prüfling zu studieren beabsichtigt.

§ 5 Prüfungstermin, Anmeldung und Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung, Prüfungsentgelt

(1) Die Prüfung findet etwa zwei Wochen vor Beginn jeden Semesters statt. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsbeauftragten festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Je nach Bedarf kann der Prüfungsbeauftragte im Benehmen mit dem Akademischen Auslandsamt und dem Studiensekretariat Zusatz- und Ersatztermine einrichten.

(3) Zur Deutschen Sprachprüfung ist zugelassen, wer eine Studienplatzzusage der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg oder einer anderen deutschen Hochschule hat.

(4) Studienbewerber, die weder den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse erbringen können noch von der Prüfung befreit sind, sollen sich spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin im Studiensekretariat zur Prüfung anmelden.

(5) Für die Teilnahme an der DSH kann ein Prüfungsentgelt nach Maßgabe des Landesrechts erhoben werden.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Das gleiche gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsbeauftragten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsbeauftragte den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 3 sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen, soweit einem Antrag des Bewerbers nicht entsprochen wird.

(5) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsbeauftragte nachträglich das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

- (6) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (7) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen.

§ 7

Wiederholung der Deutschen Sprachprüfung

Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Deutsche Sprachprüfung kann wiederholt werden, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

§ 8

Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Im Gesamtergebnis der Prüfung (100 %) sind die Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils gemäß 3 Abs. 2 und der mündlichen Prüfung wie folgt gewichtet:

- Mündliche Prüfung: 30 %
Schriftliche Prüfung: insgesamt 70 % (mit den 3 Teilprüfungen):
- Hörverstehen: 20 %
 - Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen: 30 %
(LV 20 %, WS 10 %)
 - Textproduktion: 20 %

(2) Der Kandidat hat die schriftliche Prüfung bestanden, wenn er von den in allen Teilprüfungen insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57 % erfüllt hat.

(3) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind.

(4) Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. Dieses ist von beiden Prüfern zu unterzeichnen.

(5) Die Gesamprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung als auch die mündliche Prüfung gemäß den Absätzen 2 und 3 bestanden ist,

oder

die schriftliche Prüfung bestanden ist und von der Teilnahme an der mündlichen Prüfung befreit wurde.

(6) Wird von einer mündlichen Prüfung gemäß § 3 Abs. 3 abgesehen, so wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.
-

§ 9

Prüfungszeugnis

(1) Über eine bestandene Deutsche Sprachprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das vom Prüfungsbeauftragten zu unterzeichnen ist. Das Zeugnis enthält folgenden Vermerk: „Die Prüfung erfolgt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Fachhochschule Nürnberg vom 10.05.2005 (Amtsblatt der Georg-

Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, www.fh-nuernberg.de) in der jeweiligen Fassung, die der Rahmenordnung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) für diese Prüfung (Beschluss des 72. Senats vom 30. Mai 1995) in Verbindung mit Beschluss des 172. Plenums (21./22. Februar 1994) in der Fassung des Beschlusses des 202. Plenums der HRK (08.06.2004) und des Beschlusses der KMK vom 25.06.2004 entspricht.“

(2) Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus schriftlicher und mündlicher Prüfung als DSH-1 (Eingangsstufe), DSH-2 oder DSH-3 mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Teilleistungen aus.

(3) Über ein unterhalb von DSH-1 liegendes Gesamtergebnis kann auf Wunsch eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 10

Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

(1) Auf die besondere Lage körperlich behinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist schwer behinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.

(2) Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Der Antrag ist der Meldung beizufügen.

§ 11

Art und Umfang der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst wird nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet.)
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen
(90 Minuten einschließlich Lesezeit)
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (60 Minuten)

(2) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(3) Die konkrete Ausgestaltung der Prüfungsaufgaben obliegt den hauptamtlichen Prüfern. Die Aufgaben sind beim Prüfungsbeauftragten zu hinterlegen.

(4) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Der Gebrauch einsprachiger Wörterbücher ist zugelassen, nicht aber elektronische Hilfsmittel.

(5) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Der Kandidat soll zeigen, dass er Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten kann.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, gegebenenfalls nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird nicht öfter als zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes sollen die Kandidaten über dessen thematischen Zusammenhang orientiert werden. Die Angaben von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veran-

schaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z. B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Textteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

Der Kandidat soll zeigen, dass er einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen kann.

a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, gegebenenfalls nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4000 und nicht mehr 5500 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes
- Darstellung der Gliederung des Textes
- Erläuterung von Textstellen
- Formulierung von Überschriften
- Zusammenfassung

Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen soll die Besonderheiten des zu-grundegelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungs-morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. Sie soll 25 % vom Umfang dieser Teilprüfung einnehmen. Der Kandidat soll zeigen, dass er wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in einem vorgegebenen Text erkennen, verstehen und sie anwenden kann.

c) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit, beim Aufgabenteil zu den Strukturen ist nach sprachlicher Korrektheit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Der Kandidat soll zeigen, dass er in der Lage ist, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 200 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten
- Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten oder Zitate

Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 12

Art und Umfang der mündlichen Prüfung

a) Aufgabenstellung und Durchführung

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er imstande ist, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren ...) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, Um-Klärung-Bitten ...) umzugehen.

(2) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit dem Prüfer von maximal 15 Minuten. Es können dabei kurze, nicht zu komplexe Texte oder Grafiken/Schaubilder als Sprechansätze zugrunde gelegt werden. Die Dauer der Prüfung beträgt höchstens 20 Minuten. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 15 Minuten gewährt werden.

(3) Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern abgenommen, die gleichberechtigt zusammenwirken. Können sich die beiden Prüfer nicht auf eine gemeinsame Bewertung einigen, werden die verschiedenen Wertungen gemittelt.

(4) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gemäß § 8 Abs. 3 nicht bestanden ist.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

§ 13
In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wird erstmals angewandt auf Kandidaten, die sich zur Prüfung des Sommersemesters 2005 melden.

(2) Die DSH-Prüfungsordnung vom 08.11.2002 (KWMBI II 2003 S. 1319) tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2004/05 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 21.12.2004 und des Genehmigungsschreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 14.04.2005, Az. XI/3-H 3459.NÜ-11/1 961.

Nürnberg, 10. Mai 2005

Prof. Dr. Herbert Eichele
Rektor

Diese Satzung wurde am 13.05.2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13.05.2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13.05.2005.